



Verfügung betreffend die Fischerei im Bereich der Quaibrücke und der Schifffahrtsanlagen beim Bürkliplatz, Stadt Zürich

Auf Antrag der Stadt Zürich und im Interesse der Zürichsee-Schifffahrtsgesellschaft (ZSG) wurde mit Verfügung vom 20. Januar 1995 durch die (damals) für die Fischerei zuständige Finanzdirektion die Fischereiausübung im Bereich der Quaibrücke, entlang der sogenannten Riviera und bei den ZSG-Steganlagen beim Bürkliplatz, örtlich und zeitlich neu geregelt. Die damalige Regelung entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und bedarf zeitlicher und örtlicher Anpassungen. Ein beim Kantonsrat eingereichtes Postulat (KR Nr. 45/2017) war Auslöser für eine Überprüfung der geltenden Einschränkungen der Fischerei. Zuständig für diese Einschränkungen ist das Amt für Landschaft und Natur (§ 7 der Fischereiverordnung vom 18. Juni 2008, SR 923.12).

Die bisherigen Einschränkungen der Fischerei im Bereich der Schiffssteganlagen beim Bürkliplatz, auf der Quaibrücke sowie entlang der sogenannten Riviera und des Utoquais hatten den Zweck, den Fischereibetrieb und das zeitweise starke Publikumsaufkommen zu entflechten. Der Publikumsverkehr entlang des untersten Seebeckens ist ungebrochen hoch. Insbesondere an schönen Tagen begehen Tausende von Passanten das Seeufer und die Quaibrücke im Bereich Bürkliplatz - Bellevue. Ebenso benützen Hunderte von Passagieren die Zürichsee-Schiffe. In Berücksichtigung dieses Sachverhaltes, nach Anhörung der ZSG und der städtischen Wasserschutzpolizei sowie in Würdigung der veränderten Tierschutzgesetzgebung wurde die Situation neu beurteilt und die Vorschriften sachgerecht angepasst.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Es wird eine Verfügung betreffend die Fischerei im Bereich der Quaibrücke und der Schifffahrtsanlagen beim Bürkliplatz, Stadt Zürich, erlassen.
- II. Die Stadt Zürich wird eingeladen, die Einschränkungen der Fischerei gemäss der in Ziffer I genannten Verfügung auszuschildern.
- III. Die Verfügung tritt am 1. März 2019 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Vorschriften über die Fischerei und der Schifffahrt bei der Quaibrücke in Zürich vom 20. Januar 1995 aufgehoben.

Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung und die Aufhebung neu entschieden.

- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Baudirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführ-

zung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Veröffentlichung der Verfügung und der Begründung im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an
AWEL, Gewässernutzung
ALN, Fachstelle Naturschutz
Kantonale Fischereiaufseher Kreise III und V
Stadtpolizei Zürich
Zürcher Schifffahrtsgesellschaft
Bevollmächtigte der Fischereireviere 351 und 420



Urs Josef Philipp
Leiter Fischerei- und
Jagdverwaltung

Versand: - 4. Feb. 2019



Verfügung betreffend die Fischerei im Bereich der Quaibrücke und der Schifffahrtsanlagen beim Bürkliplatz, Stadt Zürich

(vom 25. Januar 2019)

- I. Während der Sommerzeit ist die Bootsfischerei bis 100 m oberhalb der Quaibrücke, ausgenommen die beiden äussersten Brückendurchfahrten, nur von 04:00 bis 09:30 gestattet. Die Schifffahrtslinien der ZSG und Limmatschifffahrt sind freizuhalten.
- II. Von der Quaibrücke aus sowie von der Unterführung unter der Quaibrücke aus ist jeglicher Fischfang verboten.
- III. Die Uferfischerei ist beim Bürkliplatz von der Quaibrücke bis zur Blumenuhr neben dem ZSG-Kassahäuschen samt den Steganlagen der ZSG und Limmat-Schifffahrt während der Sommerzeit nur von 04:00 bis 09:00 Uhr gestattet. In der übrigen Zeit nur von 05:00 bis 09:00 Uhr.
- IV. Von der Quaibrücken-Unterführung bis zur Badi Utoquai ist die Uferfischerei während der Sommerzeit nur von 04:00 bis 09:00 gestattet. In der übrigen Zeit nur von 05:00 bis 09:00 Uhr.
- V. Die Bootsfischerei in der Limmat unmittelbar unterhalb der Quaibrücke ist nur gestattet, wenn die Schifffahrt nicht behindert wird.
- VI. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 sowie des Gesetzes über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 bestraft.